Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Merkblatt zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Fallwild, erlegten Wildtieren und deren Resten

sowie Hinweise zur Beprobung bei der Jagdausübung

Basierend auf dem tierischen Nebenprodukterecht (TNP-Recht) unter Beachtung der jagd-, tierseuchen- und abfallrechtlichen Vorschriften dient das Merkblatt als Orientierungshilfe, um eine Verschleppung von Tierseuchen zu verhindern. Wichtig sind zwei Kriterien:

- Fundort innerhalb oder außerhalb von tierseuchenrechtlich festgelegten Restriktionsgebieten. Diese werden im Tierseuchenfall festgelegt, veröffentlicht und unterliegen besonderen Anordnungen der Kreisordnungsbehörden.
- Tierkörper mit oder ohne Anzeichen von übertragbaren Krankheiten (z. B. Blutungen unter der Haut oder Schleimhaut oder in Organen, blutiger oder schleimiger Nasenausfluss / Kotabsatz, starke Abmagerung, schlechter Allgemeinzustand).

Maßnahmen im Vorfeld

- Ansprechpartner der zuständigen Veterinärbehörde und Erreichbarkeit auch an Wochenenden klären und Kontaktdaten notieren.
- Kontaktdaten der örtlichen Abfallentsorgungsgesellschaft / eines Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte (VTN; früher: Tierkörperbeseitigungsanlage) über Kreisordnungsbehörde (KOB) herausfinden und notieren.
- Tierfund-APP auf Handy herunterladen:
 Für Android Handys: http://url.nrw/Android-Tierfund
 Für iPhones: http://url.nrw/Apple-Tierfund

1a. Maßnahmen bei augenscheinlich gesundem Fallwild oder erlegtem, aber nicht verwertbarem Wild

- Kann in der Natur verbleiben.
- Keine Einzelfallprüfung durch Veterinäramt erforderlich.
- Keine Entledigungspflicht, außer bei Gefährdungspotenzial durch Fundort (nahe an beliebten Wanderwegen / Kindergärten o.ä.).
- Bei Gefährdungspotenzial durch Fundort ➔ Entsorgungspflicht durch Grundstückseigentümer / zust. Ordnungsbehörde / bei Wald ggf. untere Forstbehörde Empfehlung: Wie tierische Nebenprodukte durch VTN entsorgen.

LANUV
Kompetenz für ein lebenswertes Land

Aufbruch / Reste von Tierkörpern:

- Kann im Jagdbezirk gemeinwohlverträglich verbleiben, z.B. durch Vergraben, aber Abstand Gewässer / Grundwasser beachten.
- Aufbruch von im Revier erlegtem Schwarzwild kann vor Ort verbleiben. Aufbrüche aus anderen Gebieten müssen gemäß Angaben des örtlichen Abfallentsorgers dort entsorgt werden.
- Bei großen Drückjagden / > 50 kg Aufbruch Aufstellen von Sammelbehältern durch den Jagdleiter, Entsorgung über VTN.
- Aufbruch oder Reste aus Wildkammern oder anderen Bezirken oder Tiefgefrorenes dürfen **nicht** ins Jagdrevier zurück- / gebracht werden.

1b. Maßnahmen bei Fallwild oder erlegtem Wild mit Anzeichen auf übertragbare Krankheiten

- Unterliegt der Beseitigungspflicht nach dem TNP-Recht.
- Markierung in Tierfund-App, Meldung an Veterinäramt.
- Jagdausübungsberechtigter (JAB) entscheidet gemeinsam mit Veterinäramt weiteres Vorgehen. Ggf. unschädliche Beseitigung (VTN) durch JAB oder Jagdaufseher.

2a. Maßnahmen bei augenscheinlich gesundem Fallwild oder erlegtem Wild innerhalb von Restriktionsgebieten

Bei Wild, das für die jeweilige Seuche empfänglich ist (z.B. Schwarzwild in ASP-Restriktionsgebieten):

- Markierung in Tierfund-App.
- **Unverzügliche Meldepflicht** an Veterinäramt, weiteres Vorgehen nach Absprache.

Bei anderem Wild: Verwertung wie geplant.

2b. Maßnahmen bei Fallwild oder erlegtem Wild mit Anzeichen auf übertragbare Krankheiten innerhalb von Restriktionsgebieten

- Markierung in Tierfund-App.
- **Unverzügliche Meldepflicht** an Veterinäramt, weiteres Vorgehen nach Absprache.
- Ggf. Transport **ohne** Erregerverbreitung gemäß Anweisung des Veterinäramtes zu nächster Straße zur Abholung durch VTN.
- Bei erhöhten Fallzahlen ggf. Schaffung einer Stelle zur Kadaver- und Konfiskatlagerung durch das Veterinäramt.
- Wenn das Veterinäramt die Beseitigung anordnet, übernimmt die KOB die Kosten.

3. Probennahme bei Fallwild und krank erlegtem Wild sowie Untersuchungen

Für Einblicke in das aktuelle Tierseuchengeschehen sind besonders bei Fallwild oder erlegtem Wild mit Anzeichen auf übertragbare Krankheiten Probennahmen vorgeschrieben.

Verendete Caniden (Fuchs, Wolf, Marderhund etc.) und Marderartige (Dachs, Waschbär, Marder, Iltis etc.): Staupe- oder Tollwutgefahr. Bei Verdacht auf Tollwut besteht Anzeigepflicht.

- Markierung in Tierfund-App.
- **Unverzügliche Meldung** an Veterinäramt, weiteres Vorgehen nach Absprache.

Verendetes Rotwild: Freiwillige Beprobung und kostenlose Untersuchung in zuständigem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) möglich zur Bestimmung der Todesursache, Kosten werden von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (FJW-LANUV) nach Rücksprache übernommen.

- Erst telefonische Kontaktaufnahme mit CVUA.
- Trophäenentnahme vorab klären – i.d.R. vorher, aber bei Tollwutverdacht verboten.
- JAB ist selbst verantwortlich für Probentransport, im Zweifel ist das ganze Stück einzusenden.
- Verpackung von Wildkörpern auslaufsicher (z.B. doppelte blaue Müllsäcke), mit Einmal-Handschuhen, Transport zum und im Auto mit auslaufsicherer Wildwanne.
- Begleitformular zur Probeneinsendung: Download auf der Webseite des FJW-LANUV.

Verendetes oder krank erlegtes Schwarzwild: Es ist jedes verendete oder krank erlegte Schwarzwild auf KSP bzw. ASP zu beproben und zu untersuchen.

- Markierung in Tierfund-App.
- **Unverzügliche Meldung** an Veterinäramt, weiteres Vorgehen nach Absprache.
- Bei Probennahme durch JAB (nur in bislang ASP-freiem Gebiet zur Früherkennung).
 - Biosicherheit beachten: Einmalhandschuhe, Reinigung und Desinfektion.
 - Material für die Probennahme und Vorgehen nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt und CVUA.

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und deren Folgen für den Wildbestand, insbesondere aber auch für die Land- und Forstwirtschaft durch potentielle Seuchenmaßnahmen und Handelsrestriktionen und Seuchenmaßnahmen vor Ort sind Jägerinnen und Jäger zu großer Umsicht aufgerufen. Auch sollte auf Jagdreisen in betroffene Länder und Gebiete verzichtet werden.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Leibnizstraße 10 ▪ 45659 Recklinghausen ▪ Telefon 02361 305-0 ▪ poststelle@lanuv.nrw.de ▪ www.lanuv.nrw.de
Bildnachweis: ©panthermedia.net / Janusz Pienkowski